



WOJCIECH RAFAŁ WIEWIÓROWSKI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

[...]
Direktor
Humanressourcen und Personalverwaltung
Rat der Europäischen Union

Brüssel,
WW/GC/sn/D(2018)0900 C 2018-0170
Bitte richten Sie alle Schreiben an
edps@edps.europa.eu

Betr.: Stellungnahme zur Vorabkontrolle des „Multi-Source Feedback-Verfahrens“ für Führungskräfte (360°-Evaluierung) bei der Direktion für Humanressourcen und Personalverwaltung (EDSB Fall 2018-0170)

Sehr geehrte/r [...],

am 23. Februar 2018 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte („EDSB“) vom Datenschutzbeauftragten („DSB“) des Rats der Europäischen Union („Rat“) eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001¹ („Verordnung“) eines alle zwei Jahre durchgeführten Multi-Source Feedback-Verfahrens für Führungskräfte.²

Diese Verarbeitung weist starke Ähnlichkeiten mit anderen gemeldeten Fällen von Feedback-Tools für Führungskräfte auf, die der EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen hat.³ Daher enthält die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte, sondern geht im Wesentlichen auf Punkte ein, bei denen von anderen Fällen abgewichen wird oder anderweitig eine Verbesserung erforderlich ist.

1. Sachverhalt und Analyse

1.1. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

¹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

² Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Meldung abzugeben (Aussetzungen fallen nicht unter diese Frist). Der EDSB muss seine Stellungnahme also bis spätestens 30. April 2018 abgeben.

³ Fälle 2009-0215, 2013-1290, 2014-0906, 2014-1146, 2015-0733, 2015-0772 und 2016-1007.

In der Meldung gab der Rat an, dass das Multi-Source Feedback-Verfahren für Beamte in leitender Position für Zwecke der Fortbildung verpflichtend ist.

Als rechtliche Gründe gab der Rat an, die Verarbeitung personenbezogener Informationen stütze sich auf Artikel 5 Buchstaben a⁴ und d⁵ der Verordnung – wobei letzterer laut Meldung des Rates nur für Beurteilende gilt –, sowie auf den Entwurf des Beschlusses XX/2018 über Multi-Source Feedback-Verfahren für Führungskräfte des Generalsekretariats des Rates.

Rechtsgrundlage für die hier zu beurteilende Verarbeitung ist Artikel 24a des Statuts, wo es heißt: *„Die Union erleichtert die berufliche Fortbildung der Beamten, soweit dies mit dem reibungslosen Arbeiten ihrer Dienststellen vereinbar ist und ihren eigenen Interessen entspricht“*.

Im Gegensatz zu ähnlichen Feedback-Tools, die der EDSB einer Vorabkontrolle unterzogen hat, und deren Grundlage die Einwilligung ist, ist dieses für alle Führungskräfte verpflichtend. Die Meldung besagt, dass die 360°-Evaluierung ein wichtiges Entwicklungstool für Führungskräfte und als solches für ein effizientes Management und Funktionieren des Organs erforderlich ist. Wie bereits dargestellt, besteht der Zweck darin, die individuelle Entwicklung von Führungskräften zu unterstützen und ihre Leistung zu steigern. Es sollte daher nicht für andere Zwecke, wie die Beurteilung von Führungskräften, eingesetzt werden.

Der Rat verweist auf Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrund und erklärt hierzu in der Meldung, dass die *„... an dem Multi-Source Feedback-Verfahren teilnehmenden Beurteilenden ihre Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten erteilen. Die im Rahmen der Übung erteilte Einwilligung gilt für das gesamte Verfahren. Diese Einwilligung kann von einem Beurteilenden während des laufenden Verfahrens, also bis zur Erstellung des Feedback-Berichts, widerrufen werden. In einem solchen Fall, wird das von diesem Beurteilenden gegebene Feedback gelöscht.. Die Einwilligung der betroffenen Person ist in Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung definiert als „... jede Willensbekundung, die ohne Zwang und für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgt und mit der die betroffene Person akzeptiert, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden“*. Der EDSB weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass in einem Beschäftigungskontext die Einwilligung mit Vorsicht herangezogen werden sollte. Eine derartige Einwilligung ist nur in Ausnahmefällen rechtmäßig, wenn nämlich der Beschäftigte tatsächlich die freie Wahl hat und seine Einwilligung später ohne negative Folgen widerrufen kann.⁶

Der EDSB **empfiehlt** dem Rat, in dem noch anzunehmenden Beschluss XX/2018 über das Multi-Source Feedback-Verfahren für Führungskräfte klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilenden befugt sind, ihre Einwilligung jederzeit und ohne irgendwelche Folgen zu widerrufen.

1.2. Information der betroffenen Personen

Zwar heißt es in den vom Rat vorgelegten Informationen, dass die Teilnahme an Multi-Source-Feedback-Verfahren für Führungskräfte für die Beurteilenden freiwillig ist, doch kommt dies

⁴ Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde.

⁵ Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben hat.

⁶ Artikel 29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 8/2001 zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, 13. September 2001.

in dem Abschnitt „Information der betroffenen Personen“ nicht klar zum Ausdruck. Da die Teilnahme der Beurteilenden freiwillig ist, sollte dies im Datenschutzhinweis auch deutlich gesagt werden.

Der Rat sollte darüber hinaus klar zum Ausdruck bringen, dass diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann, auch wenn die Übung schon angelaufen ist. Im Verfahren sollte ausdrücklich erwähnt werden, dass die Teilnahme der Beurteilenden auf einer Einwilligung beruht, die jederzeit widerrufen werden kann.

Der EDSB **empfiehlt** dem Rat, im Abschnitt „Information der betroffenen Personen“ klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Teilnahme für die Beurteilten verpflichtend und für die Beurteilenden freiwillig ist, und deutlich zu machen, dass letztere ihre Einwilligung vor oder während des Multi-Source Feedback-Verfahrens für Führungskräfte jederzeit und ohne nachteilige Folgen für sie widerrufen können.

1.3. Verarbeitung individueller und aggregierter Berichte

In der Meldung heißt es, dass *„[d]as Multi-Source Feedback Bewertungstool aus maßgeschneiderten Online-Fragebögen besteht, einem für die mittlere Führungsebene und einem für die oberste Führungsebene. Die Fragebögen sind darauf angelegt, die Wahrnehmungen verschiedener Kollegen zu erfassen, die mit der teilnehmenden Führungskraft arbeiten und in der Lage sind, sich zu den Führungsqualitäten, den Kompetenzen und dem Verhalten der Führungskraft zu äußern“*.

Darüber hinaus haben die *„... Mitglieder des Teams, die innerhalb des Referats Staff Development für das Konzept des Multi-Source Feedback-Verfahrens verantwortlich sind, Zugang zu Druckfassungen der aggregierten Berichte. Diese werden in verschlossenen Schränken in Büros aufbewahrt, die durch KABA-Schlüssel geschützt sind. Elektronische Fassungen der Berichte werden auf den Computern des Referats Staff Development gespeichert und sind mit einem Passwort geschützt, das nur den Mitgliedern des im Referat Staff Development für das Konzept des Multi-Source Feedback-Verfahrens verantwortlichen Teams bekannt ist“*.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass nur eine kleine Anzahl von Mitarbeitern Zugriff auf die Berichte hat. Des Weiteren räumt der EDSB ein, dass die Förderung eines digitalen Multi-Source Feedback-Verfahrens möglicherweise mehr Datensicherheit bietet, sofern der Rat angemessene technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen ergreift.

Der Meldung ist zu entnehmen, dass die *„... oberste Führungsebene nach jeder Multi-Source Feedback-Übung mündlich und schriftlich über die aggregierten Ergebnisse unterrichtet wird. Anschließend können Führungskräften maßgeschneiderte Angebote für Fortbildung und Weiterentwicklung unterbreitet werden, mit denen auf in den aggregierten Berichten nicht abgedeckte Fragen eingegangen werden kann“*.

Der EDSB geht davon aus, dass die Gruppenberichte keine Identifizierung einzelner Antworten von Teilnehmern und Feedbackgebern ermöglichen. In Anbetracht der Freiwilligkeit der Übung ist jedoch nicht ganz auszuschließen, dass die Gruppenberichte identifizierbare Angaben über teilnehmende Führungskräfte enthalten. Die Teilnehmer sollten daher angemessen darüber informiert werden, dass der an die Führungsebene des Rates übermittelte Gruppenbericht möglicherweise sie betreffende identifizierbare Angaben enthält.

Der EDSB **schlägt** dem Rat **vor**, in den Datenschutzhinweis aufzunehmen, dass nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass der an die oberste Führungsebene übermittelte Gruppenbericht möglicherweise die Teilnehmer betreffende identifizierbare Angaben enthält.

Daher sollten technische und organisatorische Maßnahmen zur Verringerung dieses Risikos ergriffen werden.

1.4. Auftragsverarbeiter

Der Rat macht keine Angaben zu dem externen Auftragnehmer, der für die Gestaltung, Planung und Durchführung des gesamten 360°-Evaluierungsprozesses verantwortlich ist.

Da sensible Informationen verarbeitet werden können, sollte der Rat daher seinen Auftragsverarbeiter an dessen Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dieser Verarbeitung erinnern und in künftige Verträge ausdrücklich die dem für den Auftragsverarbeiter Verantwortlichen gemäß Artikel 23 der Verordnung obliegenden Pflichten aufnehmen. Diesbezüglich und mit Blick auf die weltweit bestehenden unterschiedlichen Datenschutzregelwerke könnte die Entscheidung für einen in der EU ansässigen Auftragsverarbeiter es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erleichtern, dem EU-Datenschutzregelwerk in vollem Umfang Genüge zu tun. Es sei darauf hingewiesen, dass für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sind, zu überprüfen, ob ihre vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere mit Auftragsverarbeitern, den Vorgaben des EU-Datenschutzrechts entsprechen.

Der EDSB **empfiehlt** dem Rat, ausdrücklich zu verlangen, dass der/die Auftragsverarbeiter nur auf Weisung des Rates handelt/handeln und über angemessene Sicherheitsvorkehrungen verfügt/verfügen (wie in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a bzw. Buchstabe b der Verordnung erwähnt).

Der/die Auftragsverarbeiter sollte(n) schriftlich an seine/ihre im Rahmen des Multi-Source-Feedback-Verfahrens bestehenden Verpflichtungen bezüglich Artikel 23 Absatz 2 erinnert werden, und in künftige Verträge sollten ausdrücklich die Pflichten des Auftragsverarbeiters aufgenommen werden.

2. Schlussfolgerung

In dieser Stellungnahme hat der EDSB einige Empfehlungen ausgesprochen, damit der Verordnung Genüge getan wird, und verschiedene Verbesserungsvorschläge formuliert. Sofern diese umgesetzt werden, besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt.

Der EDSB erwartet die **Umsetzung** der in dieser Stellungnahme ausgesprochenen Empfehlungen, erwartet aber keinen schriftlichen Nachweis dieser Umsetzung:

1. Hinweis im Beschluss XX/2018 über das Multi-Source Feedback-Verfahren für Führungskräfte sowie im Datenschutzhinweis darauf, dass die Teilnahme für die Beurteilten verpflichtend und für die Beurteilenden freiwillig ist, und Erwähnung der Tatsache, dass letztere ihre Einwilligung vor oder während des Multi-Source Feedback-Verfahrens für Führungskräfte jederzeit und ohne nachteilige Folgen widerrufen können;
2. ausdrückliche Vorgabe für den/die Auftragsverarbeiter, nur auf Weisung des Rates zu handeln und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen;
3. schriftliche Erinnerung an den/die Auftragsverarbeiter an seine/ihre im Rahmen des Multi-Source Feedback-Verfahrens bestehenden Verpflichtungen bezüglich Artikel 23 Absatz 2 und ausdrückliche Aufnahme der Pflichten des Auftragsverarbeiters in künftige Verträge.

Der EDSB schlägt ferner vor,

4. in den Datenschutzhinweis die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten aufzunehmen;
5. in den Datenschutzhinweis Informationen darüber aufzunehmen, dass die Möglichkeit nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass der an die oberste Führungsebene übermittelte Gruppenbericht identifizierbare und auf sie beziehbare Angaben enthalten könnte.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom Rat die Umsetzung der obigen Empfehlungen und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Mit freundlichen Grüßen

(gezeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: [...] DSB, Rat der Europäischen Union